

Art. 18 Abfallentsorgung

Die Aussteller werden aufgefordert, nach den Montagearbeiten die Abfälle in die zur Verfügung stehenden Mulden zu entsorgen.

Spezialcontainer zum Sammeln folgender Abfälle werden aufgestellt:

- Sperrgut
- Glas
- Papier und Karton
- Mineral- und Speiseöl

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls während der Ausstellung und beim Abbau. Eine «Abfallgebühr» von CHF 100.- wird bei jedem Aussteller eingezogen.

Art. 19 Hygiene

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand die geltenden Hygieneregeln anzuwenden. Er ermächtigt die zuständige kantonale Dienststelle, der Messeeleitung allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Hygienenormen zu melden.

Art. 20 Sicherheitsvorschriften

Für Installationen von Strom, Wasser, usw., sind alle Sicherheitsmassnahmen, wie sie im Kanton allgemein gehandhabt werden, für jeden Aussteller verbindlich.

Durch den Betrieb von Einrichtungen und Apparaten der Aussteller dürfen keinerlei Belästigungen und Gefährdungen von Besuchern und Mitausstellern verursacht werden. Das Betreiben von Explosionsmotoren in der Halle ist untersagt. Es dürfen nur Einrichtungen und Material angeboten und ausgestellt werden, die den Vorschriften der Schweiz Unfallversicherung entsprechen. Im Übrigen müssen alle elektrischen Installationen entstört sein.

Art. 21 Standpersonal und Haftung des Ausstellers

Der Aussteller hat die Verpflichtung seinen Stand auf den Gang hinausragen. Prospekte dürfen nur im Innern des Stands des Ausstellers verteilt werden und nur sofern sie Artikel betreffen, die ausgestellt sind oder in den normalen Tätigkeitsbereich des Ausstellers fallen.

Art. 23 Zusätzliche Überwachung

Für eine besondere oder zusätzliche Überwachung (am Tag oder in der Nacht) muss der Aussteller obligatorisch die von der Messe beauftragte Überwachungsfirma in Anspruch nehmen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisations-Komitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Für jede weitere Auskunft steht das Sekretariat der Fachmesse jederzeit gern zur Verfügung.

Martigny, Februar 2019

Eine elektronische Version dieses Dokuments finden Sie auch auf www.agrovina.ch/reglement

TARIFS 2020

1. ANMELDUNG Pauschalbetrag beinhaltend: - obligatorischer Basiseintrag im Fachmessenkatalog - Ausstellerkarten gemäss Standfläche - Werbematerial	CHF 300.–
2. STÄNDE IN DER HALLE - bis 40 m ² - von 41 bis 120 m ² - mehr als 121 m ²	CHF 95.– pro m ² CHF 90.– pro m ² CHF 85.– pro m ²
3. ABFALLGEBÜHR Pauschal pro Stand	CHF 100.–
4. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN - Podest	CHF 22.– pro m ²
- Stromanschluss (Stromverbrauch inbegr.)	
- bis 2,5 kW installiert (13 Ampere) Einphasen Steckdose T13 - 230 V (13 Ampere)	CHF 200.–
- bis 5 kW installiert, Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere)	CHF 300.–
- bis 8 kW installiert, Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere)	CHF 350.–
- 8 bis 10 kW installiert, CEE Steckdose 16 - 400 V (16 Ampere)	CHF 450.–
- 10 bis 15 kW installiert, CEE Steckdose 32 - 400 V (25 Ampere)	CHF 550.–
- 15 bis 20 kW installiert, CEE Steckdose 32 - 400 V (32 Ampere)	CHF 700.–
- über 20 kW installiert, pro zusätzl. kW	CHF 25.–
- Wasseranschluss	CHF 400.–
- Internet Netplusverbindung (inkl. Verbrauch)	CHF 250.–
- Teppich (bleibt Ihr Eigentum), Grau, rot, grün oder blau - von 1 bis 50 m ² - von 5 l	CHF 14.– pro m ² CHF 12.– pro m ²

DIE MUST VON 7.7% WIRD AUF JEDER DIENSTLEISTUNG ABGERECHNET



Allgemeines Reglement - Technische Hinweise Tarife 2020

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES REGLEMENT

- Allgemeines
- Stände
- Finanzielle Bestimmungen
- Versicherungen
- Schlussbestimmungen

TECHNISCHE HINWEISE

- Ausstattung und Dekoration der Stände
- Technische Installationen
- Eintrittspreise
- Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- Schlussbestimmungen

TARIFE 2020

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation und Zweck

Die AGROVINA ist eine Fachmesse, die von der Association de la Foire du Valais (FVS Group) jedes zweite Jahr (gerade Jahreszahl) in Martigny organisiert wird.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit eine möglichst umfassende Auswahl an Ausrüstungsgütern (Maschinen, Werkzeuge, Anlagen) und verschiedensten Produkten für die Bereiche Önologie, Weinbau, Obstbau, spezielle Schweizer Züchtungen sowie in den Bereichen Landwirtschaft allgemein, neue Technologien und Kleinbrauereien zu präsentieren.

Sie ist als offizielle Fachmesse vom SLV (Schweizerischer Landmaschinenverband) anerkannt, welcher selbst die Abteilung «landwirtschaftliche Mechanisierung» der AGROVINA organisiert.

Art. 2 Teilnahmebedingungen und Anmeldung

An der AGROVINA dürfen alle Firmen teilnehmen, die Waren des unter Punkt 1 aufgeführten Bereiches anbieten. Was die Abteilung der landwirtschaftlichen Mechanisierung betrifft, so ist ausschliesslich der SLV dafür zuständig, die Einschreibungen zu gestatten oder zu verweigern und die jeweiligen Standplätze zuzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden. Die Zulassung der Kandidaten für die anderen Abteilungen fällt in den Bereich des Organisationskomitees der AGROVINA. Es trifft seine Entscheidungen ebenfalls ohne Recht auf Berufung. Das Anmeldegesuch wird mit der Rechnung des Veranstalters bestätigt und damit rechtskräftig.

Art. 3 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, das vorliegende Reglement und die «Technischen Hinweise» in allen Punkten zu befolgen und sich den Entscheidungen des Organisationskomitees zu fügen.

Sie verpflichten sich ferner, ihren Stand während den Öffnungszeiten der Fachmesse zu bedienen. Es ist nicht gestattet, Prospekte, Muster oder andere Werbe-Artikel anderswo als am eigenen Stand auszuteilen.

Art. 4 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

Alle eventuell auftretenden Streitigkeiten zwischen Ausstellern werden vom Organisationskomitee entschieden. Ein Rekursrecht gegen solche Entscheide gibt es nicht.

2. STÄNDE

Art. 5 Zuteilung der Stände

Die Stände werden dem Aussteller vom Komitee der Fachmesse zugeteilt. Bei dieser Zuteilung wird nach Möglichkeit den individuellen Wünschen Rechnung getragen. Ein Einspracherecht gegen die Entscheide des Komitees besteht aber nicht.

Art. 6 Gestaltung der Stände

Die Stände sollen sauber und gepflegt aussehen. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gegen vernachlässigte und unordentliche Aufmachung oder Dekorationen, die gegen den guten Geschmack verstossen, einzugreifen. Richtlinien für Ausstattung und Betrieb der Stände sind den «Technischen Hinweisen» zu entnehmen.

3. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Stand-Miete

Die Mietpreise für die Stände werden jedes Jahr vom Komitee der Fachmesse festgelegt (siehe beiliegende Tarife). In den m2-Preisen sind nebst der eigentlichen Standfläche noch folgende Leistungen enthalten.

- die Kosten der Beleuchtung der Halle
- die Heizungskosten der Halle
- die Reinigung der Halle (Stände und Materialien ausgenommen)
- allgemeine Beschriftung
- allgemeine Werbung für die Fachmesse.

Alle vom Aussteller bestellten technischen Einrichtungen der Stände werden separat berechnet, entsprechend den diesem Reglement beigelegten Tarifen.

Die Aufnahme im offiziellen Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und wird ebenfalls separat verrechnet. (siehe Tarife).

Art. 8 Verrechnung

Die Mietrechnung wird dem Aussteller mit der Standzuteilung zugestellt. Sie ist innert 30 Tagen, ohne jeglichen Abzug und spätestens vor Messebeginn zahlbar. Die Montage-Erlaubnis für den Stand kann erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung erteilt werden.

Art. 9 Kündigung

Falls ein Aussteller nach der definitiven Standzuteilung seine Teilnahme absagt, ist die gesamte Miete geschuldet, ausser er gibt seine Absage schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der definitiven Zusage für den Stand/die Stände bekannt. Kann der Stand in der Folge weiter vermietet werden, so erhebt die Fachmesse nur 30% des Gesamtbetrages, um Kosten und Umtriebe zu decken. Gibt der Aussteller seinen Teilnahmeverzicht aber weniger als 20 Tage vor Beginn der Fachmesse bekannt, so schuldet er dem Veranstalter den ganzen Mietbetrag. Ein eventuell noch nicht bezahlter Restbetrag wird sofort fällig.

4. VERSICHERUNGEN

Art. 10 Individuelle Versicherung

Der Aussteller muss sein Ausstellungsmaterial, das ihm gehörende Ausstellungsmobiliar und die Ausstellungsgegenstände selbst gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl bei einer von ihm gewählten Versicherung versichern. Er muss sich ebenfalls gegen einen entsprechenden Betriebsverlust versichern.

Art. 11 Verantwortung

In Schadensfällen lehnen die Veranstalter jede Haftpflicht ab.

Im Übrigen ist der Aussteller selber verantwortlich für Schäden, die er am Eigentum der Veranstalter oder Dritter verursacht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisations-Komitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Sollten in der Auslegung des vorliegenden Reglementes Meinungsverschiedenheiten auftreten, entscheidet das Komitee; seine Entscheide sind verbindlich.
- Das Komitee behält sich das Recht vor, vorliegendes Reglement abzuändern oder zu ergänzen, wenn es die Umstände erfordern sollten.
- Falls aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen, oder in Folge höherer Gewalt, die Fachmesse nicht stattfinden könnte, würden die Anmeldungen automatisch für nichtig erklärt, ohne weitere Verpflichtungen für den Veranstalter, ausgenommen: die Rückerstattung der noch nicht verausgabten Gebühren und Mieten. Jede weitere Entschädigung bleibt ausgeschlossen.
- Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, alle Bestimmungen des Vorliegenden Reglementes einzuhalten.

Martigny, Januar 2019

TECHNISCHE HINWEISE

EINLEITUNG

Diese Hinweise enthalten alle nötigen Angaben für Installation und Ausstattung, für die Montage und die Demontage der Fachmesse-Stände. Sie geben Auskunft über die Eintrittspreise, Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen, usw... Sie sind selber ein wesentlicher Bestandteil des Reglementes und sind für den Aussteller bestimmt.

1. AUSSTATTUNG UND DEKORATION DER STÄNDE

Art. 1 Fachmessenplätze

Vermietet werden nackte Flächen, die auf dem Boden nur mit einer Linie abgegrenzt sind. Das Mindestmass für einen Stand ist festgelegt auf 12 m² (4x3 Meter).

Die Aussteller verpflichten sich, die Grenzlinien einzuhalten und nicht auf Allee und Nachbarstände zu überborden.

Art. 2 Montage und Demontage der Stände

Die Montage und die Einräumung von Maschinen und Material kann jeweils am Freitag, den 22. Januar 2016 beginnen.

Die Stände müssen innert 3 Tagen nach Fachmessenabschluss abgebrochen werden.

Art. 3 Dekoration

Aufmachung und Dekoration der Halle ist Aufgabe des Veranstalters. Aussteller sind nur verantwortlich für die Dekoration ihrer Stände.

Art. 4 Firmenname

Die Organisatoren liefern und montieren ein Schild mit dem Firmennamen des Ausstellers sowie seiner Standnummer.

2. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

Art. 5 Bestellformular

Alle gewünschten technischen Installationen müssen mit einem dafür bestimmten Formular, welches der Anmeldung beiliegt, angefordert werden.

Art. 6 Podest

Für alle Stände, auf denen ein Wasser-/Abwasseranschluss installiert werden soll, ist ein Podest obligatorisch, unter dem die Zuleitungen Platz finden (erforderlicher Abstand unter dem Podest: 10cm)

Es kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- vom Fachmesseveranstalter nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen.

Ausnahmen können den Ausstellern von schweren Maschinen auf Grund deren Gewicht gewährt werden.

Art. 6 bis Teppichboden

Ein Teppichboden, der die gesamte Standfläche bedeckt, ist obligatorisch, um ein angenehmen Gesamteindruck der Fachmesse zu gewährleisten.

Er kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- vom AGROVINA nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden.

Art. 7 Trennwände

Wie schon erwähnt, sind in der Halle keine fixen Trennwände zwischen den Ständen vorhanden. Diese 2,50 Meter hohen Wände können vom Fachmesseveranstalter den Interessenten nach allgemeinen Tarifen geliefert und montiert werden. Ein Fragebogen «Technische Installationen» wird mit der Zuteilung der Stände zugestellt.

Art. 8 Elektrizität

Elektrischer Strom steht an jedem Stand auf Anfrage des Ausstellers zur Verfügung (230 V oder 400 V). Die Pauschalgebühr für Anschluss und Verbrauch ist aus dem Allgemeintarif ersichtlich.

Art. 9 Wasser

Wasser-Zufluss und -Abfluss werden bis an jene Stände herangeführt, die dafür eine Bestellung eingereicht haben. Die Anschluss-Tarife sind dem Reglement beigelegt. Die Inneninstallation muss der Aussteller selber durch einen Fachmann ausführen lassen. Ein Fussboden ist obligatorisch für die Stände, bei denen ein Wasseranschluss installiert werden soll (Art. 6).

Art. 10 Unterhalt der Installationen

Im Falle einer Verstopfung der Abflussleitung wird deren Behebung dem Aussteller belastet, der die Verstopfung verursacht hat.

Art. 11 Internet

Der Messedienst kann eine feste Internetverbindung über ein Netzwerk zur Verfügung stellen. Die Pauschalabgeltung beinhaltet die Installation (Modem) und den entsprechenden Internetverkehr.

Art. 11.b WIFI

Aussteller innerhalb einer WiFi-Zone der FVS Group haben kostenlosen Zugang zum Swisscom-Netz. Falls Sie bereits ein Konto haben, können Sie einfach das Netz ((o)) FREE_CERM anwählen und online gehen. Wenn nicht, können Sie sich kostenlos eines per SMS geben lassen

Art. 12 Hängende Objekte

Das Aufhängen von Objekten an den Strukturen der Gebäude CERM 1 und 2 sowie im Zelt ist nicht erlaubt. Eventuell können schriftliche Ausnahme genehmigungen erteilt werden, vorbehaltlich eines von einem Ingenieur erstellen Gutachtens.

3. EINTRITTSPREISE

Art. 13 Besucher

Für Besucher der Fachmesse ist der Eintrittspreis auf CHF 15.– angesetzt (offizieller Katalog inbegriffen)

Art. 14 Eintrittsgutscheine (Eintrittskarten für Besucher)

Die Aussteller erhalten ermässigte Karten (50%, d. h. CHF 7.–), die sie an ihre Kunden weitergeben können. Sie werden durch das Sekretariat ausgestellt. Die Berechnung erfolgt nach der Messe, auf Grundlage der tatsächlich genutzten Karten, zzgl. 7,4 % MwSt. Durch nicht eingelöste Karten entstehen dem Aussteller also keine Kosten, entwertete Eintrittskarten werden hingegen in Rechnung gestellt.

Art. 15 Ausstellerkarten

Für die Aussteller und ihre Mitarbeiter, die tagsüber den Stand bedienen, wird eine Anzahl Gratis-Karten zur Verfügung gestellt. Die Zahl dieser Gratiskarten ist abhängig von der Fläche des gemieteten Standes und wird jedes Jahr vom Komitee neu bestimmt. Sie wird den Ausstellern vor Beginn der Fachmesse bekannt gegeben. Zusätzliche Ausstellerkarten können beim

Sekretariat bezogen werden, sie werden aber nach Schluss der Fachmesse gleichzeitig mit den Einkäuferkarten verrechnet.

Ausstellerkarten vermitteln ihrem Inhaber das Recht auf freien Eintritt während der ganzen Dauer der Fachmesse. Die Karten sind persönlich und nicht übertragbar. Missbräuche werden mit der Beschlagnahmung der Karte geahndet.

4. ORDNUNGS- UND SICHERHEITS-VORSCHRIFTEN

Art. 16 Allgemeines

Das Komitee ergreift alle Ordnungs- und Sicherheits-Vorkehrungen, die es für notwendig erachtet. Es hat auch die Befugnis, die Nachbarstände störende Tätigkeiten und Einrichtungen zu untersagen. Desgleichen können gefährliche und lärmige Apparate und Einrichtungen, oder auch solche, die nicht in den Rahmen der Fachmesse passen, verboten werden.

Art. 17 Reinigung und Neuversorgung der Stände

Die Reinigung und Neuversorgung der Stände mit Material und Waren muss jeweils morgens vor Beginn der Fachmesse vorgenommen werden. Wir bieten Ihnen die Reinigung Ihres Stands an. Sie können sie beim Sekretariat bestellen.

